

2. entsprechend dem Erfüllungsgrad der Kennziffer Projektierungsvolumen beträgt die Zuführung ab 80 % Erfüllung 10 % und bei 100 % Erfüllung 25 %. Dabei sind

- a) die vom Ministerium für Bauwesen festgelegten volkswirtschaftlich wichtigen Vorhaben bzw. für den Bereich Hochbauprojektierung die vom Bezirksbaudirektor ausdrücklich festgelegten Schwerpunktverhaben im Plan und im Ist mit dem Faktor 1,5 zu multiplizieren,
- b) die von der Deutschen Investitionsbank oder vom Auftraggeber anerkannten Baukostensenkungen, die auf Initiative der Betriebe zurückzuführen sind, mit dem Faktor 2 zu multiplizieren und dem Ist-Projektierungsvolumen hinzuzurechnen;

- S. bis zu 20% für die Erfüllung der staatlichen Aufgaben Betriebsergebnis abhängig von dem erzielten Koeffizienten, der sich aus der Relation negative „Ergebnisabweichung“ : „geplanter Eigenleistung (Warenproduktion)“ ergibt.

Den Koeffizienten entsprechen folgende Zuführungen:

Koeffizient (Ergebnisabweichung X 100) (geplante Eigenleistung)	Zuführungsanteil
0,90-0,99	35 %
0,80-0,89	45 %
0,70-0,79	55 %
0,60-0,69	65 %
0,50-0,59	75 %
0,40-0,49	85 %
0,30-0,39	90 %
0,20-0,29	94 %
0,10-0,19	98 %
0,01-0,09	99 %
bei 0	100 %

Zu Ziffern 1 und 2 sind Zwischenwerte proportional zu ermitteln.

- (2) Dem Betriebsprämienfonds sind bei Übererfüllung der nachstehenden Kennziffern folgende Anteile des gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 2 geplanten Betriebsprämienfonds zuzuführen:

- Projektierungsvolumen nach der Berechnungsmethode gemäß Abs. 1 Ziff. 1
 - ab 1 % Übererfüllung 5 % Zuführung,
 - bei 10 % Übererfüllung und mehr 60 % Zuführung.
- Wird eine der Kennziffern
 - Typenanwendung,
 - Montageanteil,
 - Kompaktbau-, Frei- bzw. Teilfreibauweise im Industrie- und Gesellschaftsbau bzw.
 - Fließfertigung
 um mindestens 5 % übererfüllt, beträgt die Zuführung 10%,
 bei 20 % Übererfüllung und mehr sind zuzuführen 40 %.

Werden die Kennziffern gemäß Buchstaben a bis d gleichzeitig um mindestens 5 % übererfüllt, so sind unabhängig von der Höhe des Übererfüllungsgrades 40%

des geplanten Anteils gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 2 dem Betriebsprämienfonds zuzuführen.

Zu Ziffern 1 und 2 sind Zwischenwerte proportional zu ermitteln.

- (3) Bei Übererfüllung des geplanten Betriebsergebnisses können dem Betriebsprämienfonds 60 % des überplanmäßigen Betriebsergebnisses zugeführt werden.

- (4) Die Mindestzuführung zum Betriebsprämienfonds beträgt Vs des geplanten Anteils gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 1. Die maximale Zuführung zum Betriebsprämienfonds darf 130 % des geplanten Anteils gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 1 nicht überschreiten.

- (5) Die Zuführungen zum Betriebsprämienfonds sind monatlich in Höhe der Mindestzuführungen vorzunehmen. Mit dem Quartalsabschluß ist die endgültige Zuführung auf der Basis der kumulativen Ergebnisse seit Jahresbeginn zu ermitteln und durchzuführen.

§4

Verwendung des Betriebsprämienfonds

- (1) Bei der Verwendung des Betriebsprämienfonds ist das Leistungsprinzip konsequent anzuwenden. Die Prämien sind von den Betrieben so einzusetzen, daß die Interessen des einzelnen weitestgehend mit den Interessen der Gesellschaft übereinstimmen.

- (2) Der Hauptanteil des Prämienfonds ist für zielgerichtete Vorgaben zu verwenden. Inhalt der zielgerichteten Vorgaben muß sein:

- Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes über das Projekt bei der Errichtung und Nutzung von Anlagen und Gebäuden, insbesondere
 - Anwendung des kompakten Bauens mit kombinierter Nutzung,
 - Anwendung der Frei- und Teilfreibauweise,
 - Anwendung der komplexen Fließfertigung bzw. Fließfertigung,
 - Verkürzung der Projektierungs- und Gesamtfertigungszeiten, insbesondere durch Anwendung fortschrittlicher Projektierungsmethoden,
 - Unterbietung der Kennziffern für den Aufwand je Erzeugniseinheit,
 - Senkung der Baukosten;
- Erhöhung der Typenanwendung, maximale Steigerung des Montagebaues und Ausarbeitung sonstiger volkswirtschaftlich günstiger Lösungen;
- Ausarbeitung von Typenunterlagen, die dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechen bzw. ihn bestimmen;